



# Satzung des Schulvereins

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Schulverein am Johannes-Brahms-Gymnasium e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

Seit dem 03.03.1970 ist er im Vereinsregister (Abteilung 69) beim Amtsgericht Hamburg unter der Geschäftsnummer VR 7429 eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Schulverein am Johannes-Brahms-Gymnasium e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schuljugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dies geschieht in Form von Unterstützungen insbesondere bei den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und bei den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten und dergleichen.

Außerdem übernimmt der Verein die Versorgung der Schüler und Schülerinnen sowie der sonstigen an der Schule tätigen Personen mit Verpflegung gegen Entgelt. Zur Verwirklichung dieses Satzungsziels betreibt der Verein bzw. lässt er betreiben:

1. den Küchen- und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung und
2. die Cafeteria bzw. eine Verkaufsstelle für Zwischenmahlzeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3**

## **Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Veranstaltungen,
3. Stiftungen jeglicher Art.

### **§ 4**

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

### **§ 5**

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schuljahresende,
2. Ausschluss,
3. Abgang von/Abschluss der Schule, es sei denn die Mitgliedschaft soll auf Wunsch des Mitgliedes bestehen bleiben.

Der Ausschluss kann erfolgen durch:

1. Wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vermögen.



## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und der Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

## **§ 7 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.  
Dieser besteht aus 6 Personen:

Erste/r Vorsitzende/r,  
Zweite/r Vorsitzende/r,  
Schriftführer/in,  
Rechnungsführer/in,  
Zwei Beisitzer/innen.

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, von denen jede/r für sich zeichnungsberechtigt ist.  
Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme der/des zweiten Vorsitzenden, der/die durch das Lehrerkollegium bestimmt wird, - durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgabenverteilung soll in der auf die Wahl folgenden Sitzung des Vorstandes vorgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.



## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung auch ein, wenn dieses mindestens dreißig Mitglieder verlangen. In einer Hauptversammlung im ersten Viertel eines jeden Schuljahres erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Die mit der Mehrheit gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend für den Schulverein.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

## **§ 11 Restgelder**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Johannes-Brahms-Gymnasiums zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen der Zweidrittelmehrheit einer nach § 9 einberufenen Mitgliederversammlung.

Erstfassung: 29.08.1969

1. Änderung: 01.12.1969
2. Änderung: 28.04.1992
3. Änderung: 21.01.2010
4. Änderung: 17.10.2012
5. Änderung: 28.05.2013